



## Für die Schulleitung, Kindertagesstätte und Tagespflegeperson

### Häufig gestellte Fragen und Antworten

Stand: 12.01.11 Version 4.0 Status: Entwurf Seite 1 von 10

### Was können wir für die Grippezeit 2010/2011 nach dem Auftreten der pandemischen Influenza A (H1N1) in 2009 erwarten ?

Im April 2009 wurde das neue Influenza A (H1N1)-Virus („Schweinegrippe“) erstmals auf dem amerikanischen Kontinent nachgewiesen. Da der größte Teil der Bevölkerung keine schützenden Antikörper gegen dieses Virus hatte, konnte es sich sehr schnell weltweit ausbreiten. Deutschland hat in 2009/2010 einen vergleichsweise günstigeren Verlauf der Pandemie gehabt. Schwere oder tödliche Erkrankungen betrafen in besonderem Maße jüngere Altersgruppen mit bereits bestehenden Grunderkrankungen und Schwangere.

Im Winter der Grippezeit 2009/2010 verdrängte dieses „Neue Influenzavirus“ die bisherigen Influenzaviren. Für den Winter 2010/2011 erwartet das Europäische Zentrum für Krankheitskontrolle und Prävention (EHEC) das neben neuer Influenza A (H1N1) 2009 auch wieder Influenza A (H3N2) und Influenza B auftreten.

**Antigene aller 3 Virus-Typen sind im aktuellen Grippe-Impfstoff enthalten.**

### Was muss ich über die Neue Influenza wissen?

Eine Infektion mit dem Grippevirus A (H1N1) 2009 (Neue Influenza, Schweinegrippe) verläuft nach bisherigen Erfahrungen eher milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z.B. chronische Krankheiten der Atemwege, des Herz-Kreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schwereren Verläufen führen. In der Regel treten die ersten Krankheitszeichen 1-7 Tage nach einer Ansteckung auf. Bereits einen Tag vor dem Symptombeginn bis 7 Tage (bei Kindern bis zu 10 Tage) danach werden die Grippeviren mit den Rachen- und Nasensekreten ausgeschieden. Durch Niesen und Husten (Tröpfcheninfektion), aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerrhaltigem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden. Durch Einatmen der Tröpfchen oder durch direkten Kontakt mit den Schleimhäuten in Mund, Nase und Augen kann es zu einer Weiterverbreitung der Infektion kommen. Da die Viren in der Umwelt bis zu 2 Tagen eine hohe Ansteckungsfähigkeit behalten, kann es auch über mit Viren verunreinigte Gegenstände, insbesondere Handkontaktflächen (Türkliniken, Computertastaturen usw.) dann noch zu einer Aufnahme der Viren kommen.

Das typische Krankheitsbild der Influenza zeigt den folgenden Symptomenkomplex:

#### Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Lindenstraße 34A

14473 Potsdam  
14473 Potsdam  
14467 Potsdam

#### Telefon

Zentrale  
Vermittlung über  
(0331) 866-0

#### Fax

(0331) 866-5409  
(0331) 866-7240  
(0331) 866-7895

#### Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße  
Hauptbahnhof  
Alter Markt

#### Linien

91,92,93,96,X98,99  
91,92,93,96,X98,99  
91,92,93,96,X98,99

- **Plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl, teilweise mit Schüttelfrost und**
- **Fieber  $\geq 38,0^{\circ}\text{C}$  bei Kindern  $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$  und**
- **Husten oder Atemnot**

Des Weiteren können begleitend zu dem oben genannten Symptomenkomplex folgende Krankheitszeichen auftreten:

- Muskel-, Glieder- und / oder Kopfschmerzen
- Schnupfen oder verstopfte Nase
- Halsschmerzen
- Durchfall und / oder Erbrechen (besonders bei der sog. „Neuen Influenza“)

Bitte beachten: Diese Symptome alleine sind nicht typisch für eine Erkrankung Influenza einschließlich Neuer Influenza.

### **Wie kann das Risiko einer Ansteckung vermindert werden?**

Das Risiko ist für enge Kontaktpersonen (z.B. Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt) deutlich größer als bei gelegentlichen Kontakten bzw. Kontakte ohne engeren Körperkontakt: Bei engen Kontakten ist eine Übertragung nur begrenzt vermeidbar.

Folgende Maßnahmen tragen zur Vermeidung der Übertragung von Influenzaviren bei:

- strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 30 Sekunden
- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände
- Vermeiden von Anhusten und Anniesen durch Abstand halten von anderen Personen
- Husten und Niesen in Papiertaschentücher mit anschließender Entsorgung in den Abfall und möglichst anschließendem Händewaschen
- alternativ in den Ärmel Husten und Niesen (nicht in die Hand), wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht
- **Abstand halten:** Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen; Verzicht auf enge Körperkontakte wie Umarmen und Küssen
- nach Möglichkeit Aufenthalt von Erkrankten in separaten Räumen
- bei Erkrankung häusliche Bettruhe, kein Schulbesuch, kein Kitabesuch, kein Besuch der Tagespflege, keine Arbeitstätigkeit

- Verminderung der Zahl der Grippeviren in der Raumluft durch häufiges Lüften (3 bis 4-mal täglich Stoßlüftung von 5 – 10 min)

### **Ist ein Mundschutz für Lehrkräfte / Erzieherinnen / Tagespflegepersonen / Kinder und Jugendliche nötig?**

Ein Mundschutz (sog. OP-Maske) wird derzeit nicht empfohlen, weder für gesunde Personen zum Schutz vor Erkrankungen noch für Erkrankte zum Schutz ihrer jeweiligen Kontaktpersonen.

### **Was ist zu tun, wenn ein Kind krank zur Schule bzw. in die Kindertagesstätte / Tagespflegestelle kommt?**

Ein sichtlich erkranktes Kind darf nicht am Unterricht teilnehmen oder in der Kindertagesstätte bzw. bei der Tagespflegeperson betreut werden. Kinder, die kein Fieber haben, einen leichten Schnupfen oder sonstige Symptome einer saisonalen Erkältungskrankheit aufweisen und sich ansonsten wohl fühlen und nicht weiter beeinträchtigt sind, können am Schulunterricht teilnehmen bzw. Gemeinschaftseinrichtungen besuchen. Wenn die typischen Symptome und die zu ermittelnden Begleitumstände (z.B. Kontakt mit einem bestätigten Fall) auf eine Influenza hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden:

- Das kranke Kind wird zu Hause versorgt. Die entsprechenden Hygieneempfehlungen sollten eingehalten werden. Je nach Schwere des Krankheitsbildes liegt es im Ermessensspielraum der Eltern, ob der Hausarzt oder Kinderarzt aufgesucht wird.
- Bei Kindern mit Vorerkrankungen empfiehlt es sich, bei typischer Influenza-Symptomatik vorsorglich das erkrankte Kind dem Haus- oder Kinderarzt vorzustellen.
- Routinemäßig ist keine Labordiagnostik erforderlich. Über die Notwendigkeit einer spezifischen Behandlung entscheidet die Ärztin/der Arzt in Abhängigkeit zum klinischen Bild des erkrankten Kindes.
- Es besteht für Einzelfallerkrankungen keine Meldepflicht an das Gesundheitsamt.
- Der Tod an „Neuer“ Influenza A (H1N1) v-2009 ist meldepflichtig.
- Für die Eltern besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose einer Influenza einschl. der Neuen Influenza der Schule, der Kindertagesstätte bzw. der Tagespflegeperson mitzuteilen. Es erscheint aber sinnvoll, die Eltern um Kooperation zu bitten und entsprechende Absprachen zu treffen.

**Was ist zu tun, wenn Kinder oder Lehrkräfte, Erzieherinnen, Tagespflegepersonen während des Aufenthalts in der Schule, der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle erkranken?**

Sichtlich erkrankte Kinder sollten schnellstmöglich vom Unterricht ausgeschlossen bzw. aus der Gruppe genommen und aus der Schule/der Kindertagesstätte oder von der Tagespflegeperson abgeholt werden. Bis zum Eintreffen der Eltern sollte das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Erkrankte Kinder können 7 Tage nach Erkrankungsbeginn die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

Ungeimpfte Beschäftigte mit Influenza-ähnlichen Symptomen sollten einen Arzt aufsuchen.

**Muss jedes erkrankte Kind oder jeder Beschäftigte labordiagnostisch getestet werden?**

Ein Labortest ist keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnose der Influenza einschl. Neuer Influenza. Eine erkrankte Person wird auch ohne Laboruntersuchung als Fall von Influenza vom behandelnden Arzt gewertet, wenn die Symptome charakteristisch sind, d.h. bei Fieber  $\geq 38,0^{\circ}\text{C}$  (Kinder  $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$ ) und Husten, keine Grippeimpfung nachweisbar ist und wenn keine andere Ursache für die Erkrankung festgestellt werden kann.

In Einzelfällen, z.B. bei schweren Verläufen, wird der behandelnde Arzt eine spezifische Virusdiagnostik molekularbiologisch mit der sog. PCR-Methode zur Abklärung der Diagnose veranlassen.

**Wie wird eine Influenza-Erkrankung labordiagnostisch gesichert?**

Bei untypischer klinischer Symptomatik, schweren Verläufen oder Therapieversagern ist eine ergänzende Labordiagnostik erforderlich. Der schnellste und zuverlässigste Nachweis gelingt über einen molekularbiologischen Virusnachweis aus Rachen-/Nasenabstrichen.

Für die Akutdiagnostik sind serologische Untersuchungen primär nicht geeignet.

**Was geschieht mit Geschwisterkindern/Eltern?**

Geschwister und Eltern eines Influenza-Falles unabhängig einer labordiagnostischen Bestätigung, die mit diesem im selben Haushalt leben, stehen nicht unter häuslicher Quarantäne. Es gibt keine Einschränkungen zum Schul-/Kita-Besuch oder hinsichtlich der Arbeitstätigkeit. Falls bei einem ungeimpften Mitglied der häuslichen Gemeinschaft typische Symptome einer Influenza auftreten, sollte dieses keine Gemeinschaftseinrichtungen besuchen und sich ggf. krankmelden. Bei komplizierten oder schweren Verläufen sollte unbedingt eine Ärztin/Arzt kontaktiert werden.

**Welche Maßnahmen muss die Schule / die Kindertagesstätte / die Tagespflegeperson ergreifen?**

Wenn eine an Influenza einschließlich „Neuer“ Influenza erkrankte Person eine Gemeinschaftseinrichtung besucht hat, war diese möglicherweise schon einen Tag vor Auftreten der eindeutigen Symptome ansteckend. Das Übertragungsrisiko wird in dieser Zeit jedoch als gering eingeschätzt. Die betroffene Einrichtung sollte daher nur im Einzelfall (z.B. Bekanntwerden schwerer oder tödlicher Verläufe) prüfen, an welchen Aktivitäten die erkrankte Person teilgenommen hat, damit die dort tätigen Beschäftigten entsprechend informieren können.

Quarantäne- oder Absonderungsmaßnahmen für gesunde Kontaktpersonen in der Gruppe / Klasse werden nicht empfohlen.

**Was ist, wenn eine Lehrkraft/Erzieherin/Tagespflegeperson erkrankt? Muss sie getestet werden?**

Für Beschäftigte gelten die gleichen Maßgaben wie für Kinder und Jugendlichen. Auch für die Beschäftigten ist ein Labortest keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnostik einer Influenza.

**Braucht man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, um wieder arbeiten zu können?**

Eine Unbedenklichkeitserklärung ist weder erforderlich noch sinnvoll und kann auch von keinem Arzt ausgestellt werden. Wenn ein Erwachsener an Influenza erkrankt ist, so darf dieser frühestens sieben Tage nach Beginn der ersten Symptome wieder in der Einrichtung arbeiten.

**Gibt es Situationen, in denen ggf. eine Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle geschlossen wird?**

Falls in einer Einrichtung mehrere Fälle auftreten, so **entscheidet das zuständige Gesundheitsamt** unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Nach den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes werden Schulschließungen nicht empfohlen. Aus schulorganisatorischer Sicht sollte auch beim Auftreten mehrerer Krankheitsfälle der Unterrichtsbetrieb grundsätzlich aufrechterhalten werden.

**Sind Stoffhandtücher aus hygienischer Sicht akzeptabel?**

Stoffhandtücher, die mehrfach, nicht personenbezogen genutzt werden, dürfen nicht zum Einsatz kommen. Es sollten Einmal-Papierhandtücher und anstelle von Stückseife Flüssigseife aus Spendern benutzt werden. Alternativ zu Einmal-Papierhandtüchern können bei sachgerechter Anwendung **Stoffhandtuchrollen** im Spendersystem (sog. retraktives Spendersystem) zur Anwendung kommen, da jeder Anwender pro Benutzung ein sauberes Mehrweghandtuchteil zur Nut-

zung bekommt. Näheres hierzu ist im Rahmen-Hygieneplan für Schulen - Brandenburger Fassung hinterlegt ([www.lasv.brandenburg.de>Formulare/Downloads>Rahmenhygienepläne](http://www.lasv.brandenburg.de/Formulare/Downloads/Rahmenhygienepläne))

### **Was muss bei der Abfallentsorgung beachtet werden?**

Für die Abfallentsorgung ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der üblichen Vorgehensweise. Hinweise zur Abfallentsorgung enthält der Rahmen-Hygieneplan für Schulen - Brandenburger Fassung (siehe oben).

### **Sollten Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden?**

Bei zunehmendem Auftreten von Influenza in einer Einrichtung kann eine erhöhte Reinigungsfrequenz von Oberflächen mit häufigem Kontakt (z. B. Türklinken, Handläufe, Spielzeug, Computertastaturen, Arbeitsflächen) neben den allgemeinen Hygieneempfehlungen sinnvoll sein. Desinfektionsmaßnahmen werden nicht empfohlen. Hinweise zur Durchführung von Reinigungsmaßnahmen enthält der Rahmen-Hygieneplan für Schulen - Brandenburger Fassung (siehe oben).

### **Was sollten schwangere Lehrerinnen/Erzieherinnen/Tagesmütter/Schülerinnen beachten?**

Schwangere gelten als Personengruppe mit einem höheren Risiko für Komplikationen und sollen deshalb besonders vor einer Infektion geschützt werden. Nach den neuesten Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) von Juli/August 2010 wird die Impfung aller Schwangeren gegen saisonale Influenza empfohlen. Das „Neue Influenzavirus“ A (H1N1) 2009 ist in dem saisonalen Impfstoff enthalten. Eine Impfung ist auch noch zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Januar 2011) sinnvoll.

Hinsichtlich des Gesundheitsschutzes für Schwangere ist durch den Arbeitgeber – Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeinsam mit dem betriebsärztlichen Dienst bzw. dem Amtsarzt – eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, aufgrund derer Beschäftigungseinschränkungen/-verbote ausgesprochen werden können. Der Arbeitgeber kann dann im Einzelfall prüfen, ob eine andere Beschäftigungsmöglichkeit, z.B. Verwaltungstätigkeit, Tätigkeit in abgetrennten Räumen, Heimarbeit, möglich ist. Auf der Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung können spezielle Hygieneempfehlungen ausgesprochen werden und eine dokumentierte Aufklärung über die besonderen Infektionsgefahren erfolgen. Unabhängig davon liegt es in der Verantwortung der/des behandelnden Ärztin/Arztes, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Einzelfall eine Arbeitsunfähigkeit für die Schwangere zu bescheinigen.

Die Ansprechpartner des betriebsärztlichen Dienstes für die Schulen werden im Staatlichen Schulamt Cottbus durch Herrn Schulrat Kriesch koordiniert. Eine Liste der koordinierenden Betriebsärzte für den Bereich der Staatlichen Schulämter ist in der Anlage beigefügt.

Diese Hinweise gelten für schwangere Schülerinnen sinngemäß.

### Sollte man sich gegen die saisonale Grippe impfen lassen?

In der jetzigen Influenzasaison zirkulieren v.a. die drei Varianten A (H1N1) 2009, A (H3N2) und Typ B. Der jetzige saisonale Impfstoff setzt sich wie die Gabe zuvor aus diesen aktuellen drei Varianten zusammen. Das sog. „Schweinegrippevirus“ ist also Bestandteil des saisonalen Grippeimpfstoffes. Zusätzlich zu den bisherigen Indikationsgruppen (u.a. Personen > 60 Jahre, Abwehrgeschwächte, Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie medizinisches Personal und Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr) empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) die Impfung schwangerer Frauen. Auch in der laufenden Influenzasaison kann die **Grippeimpfung** zum jetzigen Zeitpunkt noch sinnvoll sein. Wenn Sie bisher nicht geimpft sind, nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder Betriebsarzt auf.

### Gibt es Vorschläge, was ich als Schulleiterin/-leiter bzw. Lehrkraft tun kann?

Problembewusstsein und Eigenverantwortlichkeit bei den Schülerinnen und Schülern erhöhen, durch:

- Information zur Prävention durch Impfstoff
- Aufklärung über den saisonalen Impfstoff
- fachliche Aufklärung (z.B. „Wir gegen Viren“)
- Poster, Flyer etc.
- Einstellen von Informationen auf die Schul-Homepage
- Thematisierung in Unterrichtseinheiten, in AG's, in der Schülerzeitung, etc.
- Schulung der Kinder (z. B. zu Themen wie Hygiene oder Infektionskrankheiten)

Informationen und Materialien für den Unterricht stehen z.B. unter [www.wir-gegen-viren.de](http://www.wir-gegen-viren.de) (Robert Koch Institut) zur Verfügung.

## Wo kann ich weitere Informationen erhalten?

*Zur Beratung stehen zur Verfügung:*

Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg vor allem bei medizinischen Fragen

*Im Internet:*

- Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

[www.mugv.brandenburg.de](http://www.mugv.brandenburg.de)

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

[www.gesundheitsplattform.brandenburg.de](http://www.gesundheitsplattform.brandenburg.de)

- Robert Koch-Institut (RKI)

[www.rki.de](http://www.rki.de)

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

[www.bzga.de](http://www.bzga.de) mit der Kampagne „Wir gegen Viren“ [www.wir-gegen-viren.de](http://www.wir-gegen-viren.de) mit Flyern und Postern

- Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn

<http://www.hygiene-tipps-fuer-kids.de/>

- Rahmen-Hygieneplan für Schulen - Brandenburger Fassung ([www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de) > Formulare/Downloads > Rubrik: Landesgesundheitsamt > Rahmenhygienepläne).

## Koordinierende Betriebsärzte der Staatlichen Schulämter (neu seit 2010)

Nachfolgend sind die für die Staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg koordinierenden BAD-Zentren aufgelistet.

s.a. unter <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/3407.html>

## Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel:

Herr Dr. med. Michael Franz  
Arbeitsmedizinische Dienste TÜV GmbH  
Großbeerenstr. 185  
14482 Potsdam  
E-Mail: [michael.franz\(at\)de.tuv.com](mailto:michael.franz(at)de.tuv.com)  
Telefon: 0331 74886 12  
Fax: 0331 74886 21  
Funknummer: 0174 9450525

**Staatliches Schulamt Cottbus:**

Frau Vira Santosa  
Arbeitsmedizinische Dienste TÜV GmbH  
Alboinstraße 56  
12103 Berlin  
E-Mail: [vira.santosa\(at\)de.tuv.com](mailto:vira.santosa(at)de.tuv.com)  
Telefon: 030 7562 1741  
Fax: 030 7562 1661  
Funknummer: 0172 321 60 23

**Staatliches Schulamt Eberswalde:**

Herr Thomas Schulz  
Arbeitsmedizinische Dienste TÜV GmbH  
Alboinstraße 56  
12103 Berlin  
E-Mail: [thomas.schulz\(at\)de.tuv.com](mailto:thomas.schulz(at)de.tuv.com)  
Telefon: 030 7562 1736  
Fax: 030 7562 1661  
Funknummer: 0172 3296172

**Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder):**

Frau Annette Schulz  
Alboinstraße 56  
12103 Berlin  
E-Mail: [annette.schulz\(at\)de.tuv.com](mailto:annette.schulz(at)de.tuv.com)  
Telefon: 030 7562 1600  
Fax: 030 7562 1661  
Funknummer 0170 4406403

**Staatliches Schulamt Perleberg:**

Frau Katrin Lloyd  
Arbeitsmedizinische Dienste TÜV GmbH  
Großbeerenstr. 185  
14482 Potsdam  
E-Mail: [katrin.Lloyd\(at\)de.tuv.com](mailto:katrin.Lloyd(at)de.tuv.com)  
Telefon: 0331 74886 25  
Fax: 0331 74886 21  
Funknummer: 0170 4406402

**Staatliches Schulamt Wünsdorf:**

Frau Vira Santosa  
Arbeitsmedizinische Dienste TÜV GmbH  
Alboinstraße 56  
12103 Berlin  
E-Mail: [vira.santosa\(at\)de.tuv.com](mailto:vira.santosa(at)de.tuv.com)  
Telefon: 030 7562 1741  
Fax: 030 7562 1661  
Funknummer: 0172 321 60 23

**Koordinierung der landesweiten Generalie "Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung"**

Frau Brunhilde Tönsmann  
Postanschrift: Staatliches Schulamt Cottbus, Blechenstr. 1, 03046 Cottbus  
Tel.: 0355 4866-202 Fax: 0355 4866-410  
E-Mail: [brunhilde.toensmann\(at\)schulaemter.brandenburg.de](mailto:brunhilde.toensmann(at)schulaemter.brandenburg.de)